

Luzern, 30. November 2015

## Petitionen an den Regierungsrat

Petitionen (von lat. petitio „Bitte“) sind Anregungen, Vorschläge, Gesuche oder Beschwerden zu einer persönlichen oder einer öffentlichen Sache.

Petitionen können beliebige Inhalte haben. Nicht Gegenstand von Petitionen können laufende oder abgeschlossene Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie finanzielle Forderungen sein.

Für Petitionen an den Regierungsrat gibt es keine kantonalen Bestimmungen. Petitionen an den Regierungsrat sind somit auf die folgenden bundesrechtlichen Vorgaben abzustellen:

- Schriftlichkeit bildet die Regel, ist aber nicht verlangt.
- Der Petent, die Petentin muss identifizierbar sein (d.h. elektronisch eingereichte Petitionen sind mit Namen und Adresse zu versehen).
- Kollektivpetitionen mit teilweise gefälschten Unterschriften bleiben verfassungsrechtlich geschützt (Bestrafung des Fehlbaren ist nicht ausgeschlossen).
- Die Petition hat mindestens sinngemäss einen Antrag zu enthalten.
- Die Petition muss nicht in der Amtssprache eingereicht werden. Eingaben in ungebräuchlichen Fremdsprachen können jedoch zur Übersetzung zurückgewiesen werden.
- Ein anständiger Ton ist von Vorteil, schliesst aber die Entgegennahme der Petition nicht aus.
- Petitionen sind an keine Fristen gebunden.

Petitionen an den Regierungsrat sind gegen Voranmeldung bei der Staatskanzlei einzureichen. Als Kontaktperson steht Ihnen Gabriel Eller, Leiter Zentrale Dienste, Telefon 041 228 50 18, E-Mail [gabriel.eller@lu.ch](mailto:gabriel.eller@lu.ch), gerne zur Verfügung.

Der Regierungsrat behandelt die an ihn gerichteten Petitionen und beantwortet sie schriftlich.